

Orientierungshilfe | Reguläre Praktika in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen

Das vorliegende Dokument liefert Arbeitgebenden und weiteren Interessierten eine Übersicht über reguläre Praktika und beschreibt deren Zweck sowie die zu gewährleistenden Rahmenbedingungen.

Art des Praktikums	Ziele/Inhalt	Dauer	Gesetzliche Grundlagen	Zu gewährleistende Rahmenbedingungen
Schnupperpraktikum (auch Schnupperlehre oder Informationspraktikum genannt)	Interessens- abklärung und eventuell Teil der Eignungs- abklärung	Max. 4 Wochen	Jugendarbeits- schutzverordnung (SR 822.115)	<ul style="list-style-type: none"> kein Vertrag angemessene Begleitung kein Lohn strukturierter Ablauf/Inhalt Reflexion und Auswertung (beispielsweise mittels eines Lerntagebuchs)
Sozialjahr JUVESO (nur Deutschschweiz)	Einblick in soziale Berufsfelder, Vorbereitung auf Berufslehre (EBA, EFZ)	1 Jahr mit zwei halbjährigen Praktika	Jugendarbeits- schutzverordnung (SR 822.115)	<ul style="list-style-type: none"> Vertrag mit JUVESO sowie Vertrag zwischen Institution und Praktikant/in angemessene Praxisbegleitung pro Woche 1 Schultag Schulgeld gemäss Vorgaben JUVESO fairer Lohn, der im Minimum Schul- und Organisationskosten abdeckt
Praktikum im Rahmen eines Brückenangebots bzw. Berufsvorbereitungs- jahrs	Vorbereitung auf eine Berufslehre (EBA, EFZ) für Personen mit spezifischem Bildungsbedarf, Sprachliche/ soziale Integrations- massnahme	Max. 1 Jahr	BBG Art. 12 BBV Art. 7 Jugendarbeits- schutzverordnung (SR 822.115)	<ul style="list-style-type: none"> vertragliche Regelung und Begleitung gemäss Vorgaben zu Brückenangeboten Schulbesuch ist integraler Bestandteil fairer Lohn frühzeitige und begründete Kommunikation, wenn Person für Ausbildung EBA AGS oder EFZ FaBe nicht geeignet ist

Art des Praktikums	Ziele/Inhalt	Dauer	Gesetzliche Grundlagen	Zu gewährleistende Rahmenbedingungen
<p>Obligatorische Praktika (Vorpraktika bzw. Ausbildungspraktika) beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der schulisch organisierten Grundbildung - im Rahmen einer Schulbildung an einer Fachmittelschule - beim Studium auf Stufe HF, FH oder UNI 	Erfüllung von Bildungszielen gemäss Bildungsplan/Praktikumsplan	Dauer gemäss Vorgaben der jeweiligen Ausbildung bzw. des jeweiligen Studiums	Je nach Praktikum: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) • Bildungsplan FaBe • Bildungsplan der Fachmittelschulen • Rahmenlehrplan HF bzw. der Bachelorstudiengänge der Fachhochschulen • Richtlinien der jeweiligen Universität 	<ul style="list-style-type: none"> • vertragliche Regelung mit der Person oder je nach Ausbildungsvorgaben tripartiter Vertrag mit Ausbildungsanbieter • fachliche Begleitung/Ausbildung z.B. gemäss Bildungsplan EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung • fachliche Begleitung gemäss Vorgaben des Rahmenlehrplans (HF, FH) resp. gemäss Richtlinien der Universität • Status und Entlohnung gemäss Ausbildungsvertrag

Zu beachten ist:

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsrechts.

Allfällige Regelungen der kantonalen Gesamtarbeitsverträge (GAV) müssen beachtet werden.